



Merkblatt abflusslose Schmutzwassersammelgruben

Anzeige und Anmeldung beim Zweckverband

Mindestens 2 Wochen **vor Beginn der Maßnahme** (Bau oder Umbau) muss der Grundstückseigentümer den Zweckverband, gemäß der Fäkalienentsatzung §9 Abs. 3, schriftlich informieren. Bei genehmigungspflichtigen Schmutzwassersammelgruben sind die genehmigten Bauunterlagen einzureichen (§9 Abs. 2). Der obligatorische Dichtigkeitsnachweis kann vom Zweckverband verlangt werden.

Spätestens **bei Fertigstellung** ist das ausgefüllte Formular „Auskunftsbericht Gruben“ einzureichen. Das Formular steht Ihnen unter <https://fuewasser.de/kundeninformationen/formulare.html> zur Verfügung. Sie erhalten dann **Informationen zu der turnusmäßigen Leerung Ihrer Grube** in einem gesonderten Schreiben unserer Abteilung dezentrale Entsorgung.

Bemessung der abflusslosen Schmutzwassersammelgrube

Ziel der Bemessung der Grubengröße ist eine größtmögliche Wirtschaftlichkeit für Kunden und Zweckverband. Angestrebt wird eine monatliche Leerung der Grube. Bei Wohnhäusern sind **pro im Haushalt lebender Person 2,5m³** anzunehmen, **mindestens jedoch 6m³**. Beispiel: Eine Familie in einem Einfamilienhaus bestehend aus 2 Erwachsenen, 2 Kleinkindern ergibt $4 \times 2,5\text{m}^3 = 10\text{m}^3$. Die abflusslose Schmutzwassersammelgrube muss demnach mindestens 10m³ groß sein.

Bei Wochenendgrundstücken oder Gewerbeeinheiten halten Sie bitte direkt Rücksprache mit der Disponentin Frau Wartenberg unter 03361 59659-869, oder per E-Mail unter grubenabfuhr@fuewasser.de.

Bauvorschriften in Brandenburg

Laut brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) § 44 gilt:

„Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht, und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.“

Hinweis: Gemäß BbgBO § 61 Abs. 6c sind Schmutzwasserbehälter mit nicht mehr als 10m³ Behälterinhalt baugenehmigungsfreie Vorhaben.

Werkstoffe für abflusslose Schmutzwassersammelgruben

Abflusslose Schmutzwassersammelgruben aus **Beton oder Stahlbeton** müssen die Kennzeichnung „für Abwasser geeignet“ tragen. Es sind die Festigkeitsklassen C35/45 nach DIN EN 206 zu nutzen. Des Weiteren gilt die DIN 4034-1 Typ 2.

Abflusslose Schmutzwassersammelgruben aus **Kunststoff** benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (z.B. DIBt) bzw. mindestens eine Herstellerbescheinigung mit ausdrücklichem Hinweis zur Eignung als Sammelgrube für Abwasser. Diese ist dem Zweckverband vorzulegen. Zusätzlich ist die Fachunternehmererklärung (oder Ähnliches) der einbauenden Firma beizubringen.

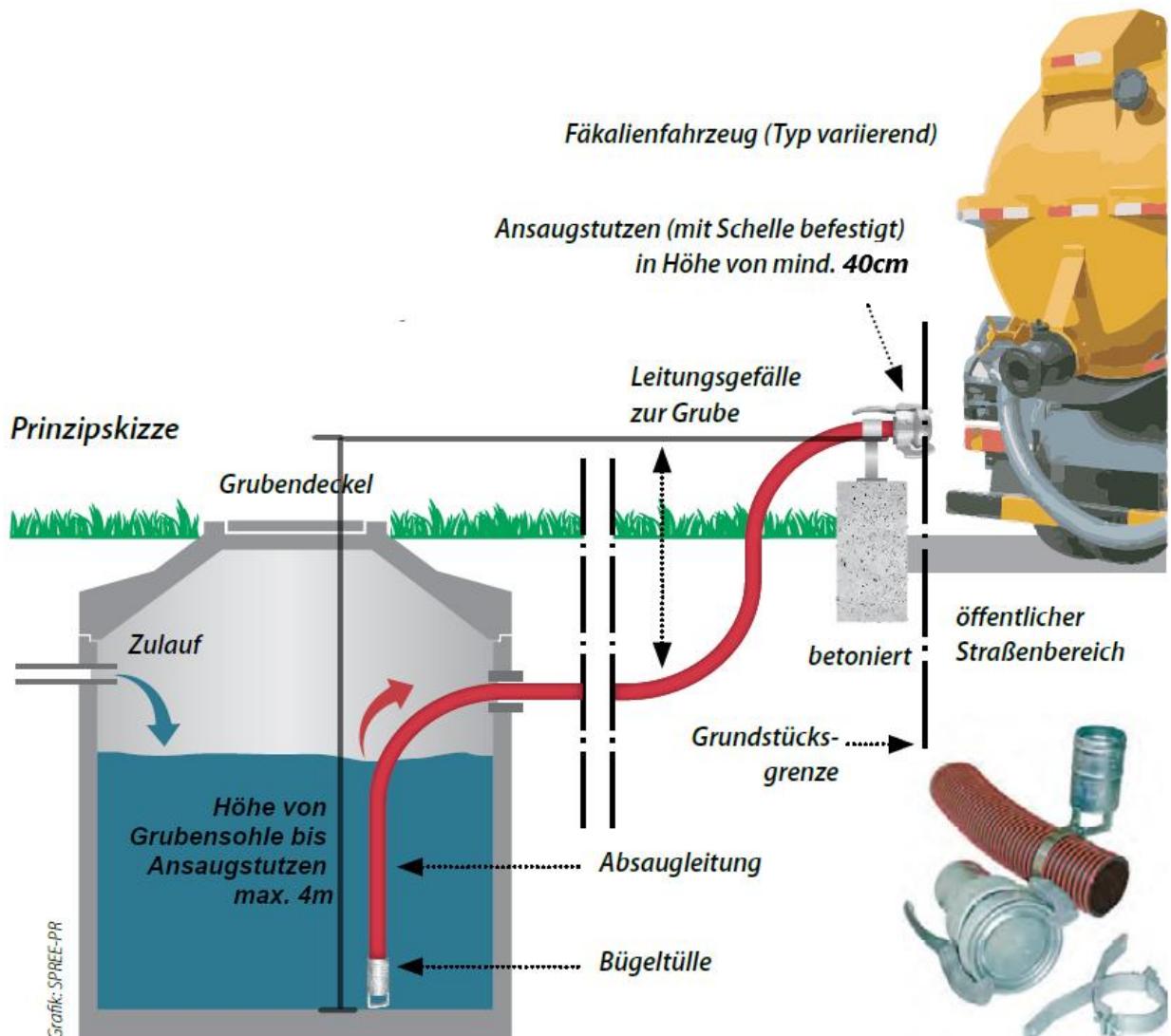
Abflusslose Schmutzwassersammelgruben aus **Mauerwerk oder anderen Werkstoffen** sind unzulässig.

Merkblatt abflusslose Schmutzwassersammelgruben

Bauausführung für abflusslose Schmutzwassersammelgruben

Als Grundlage für den Einsatz einer abflusslosen Schmutzwassersammelgrube gilt die DIN 1986-100, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik definiert. Je nach Bauausfertigung gibt es weitere Vorgaben zu beachten. Der Einbau einer abflusslosen Schmutzwassersammelgrube ist nur auf Grundstücken gestattet, bei welchen ein Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich ist. Der Einbau hat von einer Fachfirma zu erfolgen.

Jede Grube muss über eine Saugleitung (10cm Innendurchmesser, min. 1% Gefälle zur Grube) zu einem Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze verfügen, damit ein Entleeren der Grube ohne Betreten des Grundstückes möglich ist. Die maximale Länge der Saugleitung von der Grube bis zum Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze beträgt 50m. In der Grube muss am Leitungsanfang durch geeignete Maßnahmen wie einer Bügeltülle oder einem abgeschrägten KG-Rohr gewährleistet werden, dass es nicht zu einem Festsaugen der Leitung kommen kann. Die Übergabestelle ist die Grundstücksgrenze. Dort muss ein Ansaugstutzen mit einer Kardan-Kupplung DN 100 (Perrot M-Teil) in einer Höhe von min. 40cm, aber max. 1m, verbaut sein. Der Höhenunterschied zwischen Grubensohle und Ansaugstutzen darf max. 5m betragen. Der Ansaugstutzen ist durch geeignete Maßnahmen wie Einbetonieren eines Metallrohres, oder Aufständern mit Schlauchschellen, fest zu verbauen. Die Übergabestelle muss jederzeit anfahrbbar und frei sein. Die Wege müssen ausreichend befestigt sein (ca. 26 Tonnen Belastung), sowie eine Breite von min. 3,5m und eine lichte Höhe von min. 4m aufweisen (Beschneiden Sie bitte rechtzeitig Hecken, Sträucher und Bäume). Im Winter ist Schnee- und Eisfreiheit zu gewährleisten. In der Frostperiode sind am Gruben- und Ansaugstutzendeckel Folien zu installieren, welche ein Anfrieren der Deckel verhindern.





Merkblatt abflusslose Schmutzwassersammelgruben

Allgemeine Hinweise

In eine abflusslose Schmutzwassersammelgrube ist das gesamte häusliche Schmutzwasser einzuleiten, wie z.B. Wasch- und Spülwasser, Dusch- und Badewasser, Toilettenspülung und der Waschmaschinenablauf.

Nicht in die Schmutzwassersammelgrube darf Niederschlagswasser, Drainage- oder Grundwasser.

In die Toilette gehören nur Fäkalien und Toilettenpapier (siehe Hinweis „Was darf in die Toilette“: <https://fuewasser.de/ratgeber.html#a2171>).

Formular „Auskunftserebung Gruben/KKA“ – <https://fuewasser.de/kundeninformationen/formulare.html>

Alle Satzungen des Zweckverbandes finden Sie unter <https://fuewasser.de/satzungen-tarife/satzungen-tarife-01.html>

Sie erhalten kostenfrei Einsicht in DIN-Normen in bundesweiten Auslegestellen (<https://www.dinmedia.de/de/normen-services/auslegestellen#/>). Alternativ können Normen beim Beuth Verlag GmbH bezogen werden (<https://www.dinmedia.de/de/>).

Dieses Merkblatt ist nur eine Hilfestellung. Es sind die Satzungen des Zweckverbandes, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie die geltenden Gesetze einzuhalten.

Ansprechpartner (<https://fuewasser.de/impressum/Kontakt/kontakt.html>):

Fragen zum Bau der Grube?

Abteilung dezentrale Entsorgung, Disponentin **Frau Wartenberg**: 03361 59659-869

Betriebsstätte Abwasser, Sachbearbeiterin **Frau Seide**: 03361 59659-37

Fragen zur Entleerung Ihrer Grube?

Abteilung dezentrale Entsorgung: 03361 59659-869

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Uferstraße 5
15517 Fürstenwalde

Telefon: 03361 59659-0

Telefax: 03361 59659-14

E-Mail: info@fuewasser.de

Internet: www.fuewasser.de

24h Bereitschaftsdienst: 03361 59659-99